

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2019).

10.1 Preisermittlungen (§ 2)

- 10.1.1 In der Urkalkulation müssen die Einzelkosten für die
- Teilleistungen des/ der AN,
 - Teilleistungen, die nicht durch den/ die AN selbst erbracht werden,
 - die Baustellengemeinkosten,
 - die Zuschläge der Allgemeinen Geschäftskosten,
 - Wagnis und Gewinn,
- getrennt ausgewiesen und nachvollziehbar sein.
- 10.1.2 Die Urkalkulation wird vom/ von der AG nach einer beiderseitig einvernehmlichen Abrechnung und der Leistung der Schlußzahlung für das Bauvorhaben an den/ die AN zurückgegeben.
- 10.1.3 Stoffpreisänderungen werden NICHT berücksichtigt!
- 10.1.4 Lohnänderungen werden NICHT berücksichtigt!

10.2 Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 10.2.1 Der/ die AN erhält Ausführungszeichnungen und andere Ausführungsunterlagen unentgeltlich in 1-facher Ausfertigung in Papierform sowie 1-facher Ausfertigung digital im Dateiformat pdf vor Beginn der Baumaßnahme. Weitere Ausfertigungen werden gegen Erstattung der Selbstkosten abgegeben.
Die Auslieferung der Planunterlagen erfolgt bauteilweise jeweils 4 Wochen vor Ausführung des entsprechenden Bauteils. Es besteht kein Anspruch auf komplette Planlieferung für das Gesamtbauwerk vor Ausführungsbeginn.
- 10.2.2 Auf erkannte Widersprüche innerhalb der Leistungsbeschreibung und/oder den Plänen hat der/ die AN unverzüglich hinzuweisen. Eine Entscheidung des/ der AG ist unverzüglich herbeizuführen. Behinderungen, die schuldhaft auf ein entsprechendes Unterlassen zurückführbar sind, können hierauf nicht gestützt werden. Im Zweifelsfalle gilt, vorbehaltlich der Entscheidung des/ der AG, jeweils die höherwertige, aufwendigere oder umfangreichere Leistung als vereinbart.
- 10.2.3 Alle vom/ von der AN aufgestellten Zeichnungen, Berechnungen etc., die im Rahmen dieses Auftrages an die Architekten, die Fachplaner oder den/ die AG geliefert werden, gehen, unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 6, in das Eigentum des/ der AG über.
- 10.2.4 Die Verantwortung und Haftung des/ der AN erfahren durch die Genehmigung der von ihm/ ihr erstellten oder beschafften Unterlagen keine Einschränkung. Sämtliche Maße sind vom/ von der AN am Bau eigenverantwortlich zu prüfen.
- 10.2.5 Der/ die AG behält sich vor, zu den Vertragsleistungen Muster in angemessenem Umfang zu verlangen, die der/ die AN unentgeltlich zu liefern und deren Bezugsquellen er auf Verlangen nachzuweisen hat.
- 10.2.6 Der/ die AN hat von technischen Anlagen bei den Herstellern Betriebs- und Anlagenbeschreibungen anzufordern und dem/ der AG nach Fertigstellung seiner Arbeiten unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Abnahme zu übergeben.
- 10.2.7 Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des/ der AG zulässig.

10.3 Einmessung (§ 2)

- 10.3.1 Die geschossweisen Meterrisse werden vom/ von der Sonderfachmann/ -frau für Vermessung des/ der AG zur Verfügung gestellt und werden vom Rohbauunternehmen gesichert.

Pleißental-Klinik Werdau – Umbau Zentrale Notaufnahme und Erweiterungsbau für Geriatrie und Tagesklinik Psychiatrie
Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.4 Baustelleneinrichtung (§ 4)

- 10.4.1 Temporäre Plätze der Baustelleneinrichtung auf dem Baugelände werden dem/der Auftragnehmer:in ausschließlich durch die Objektüberwachung zugewiesen. Falls darüber hinaus Flächen für den/ die AN erforderlich werden, hat er/ sie diese selbst zu beschaffen; die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Der/ die AN muss seinen/ ihren voraussichtlichen Platzbedarf rechtzeitig anmelden, ggf. ist vor Einrichtung der Baustelle ein detaillierter Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen und abzustimmen. Es ist darauf zu achten, dass aufgrund der begrenzten Flächen Büro- und Lagercontainer 2-fach zu stapeln sind. Das Einrichten von Plätzen ohne Zustimmung der örtlichen Bauüberwachung ist nicht zulässig. Es besteht keine Verpflichtung des/ der AG, (zusätzliche) Lagerplätze in der Nähe der Verwendungsstelle bereitzustellen oder einzurichten. Ein Anspruch des/ der AN auf abgeschlossene Flächen besteht nicht. Schlafunterkünfte dürfen auf dem Baugelände nicht unterhalten werden.
- 10.4.2 Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen erfolgt nur auf eigene Gefahr des/ der AN. Sie sind nach der Räumung in den früheren Zustand zurückzusetzen.
- 10.4.3 Der/ die AN ist für die Zulieferung der Materialien und für die Koordination seiner/ ihrer Container, Buden etc. selbst verantwortlich. Die (Mit)Benutzung von Gerüsten und Einrichtungen anderer Unternehmer:innen ist vom/ von der AN eigenverantwortlich mit dem/ der Ersteller:in/ Aufsteller:in zu vereinbaren.
- 10.4.4 Bauablaufbedingte Umsetzungen (von Teilen) der Baustelleneinrichtung des/ der AN sind nach Aufforderung des/ der AG unverzüglich vom/ von der AN zu veranlassen.

10.5 Besprechungen (§ 4)

- 10.5.1 Der/ die AN bzw. sein:e bevollmächtigte:r Vertreter:in ist verpflichtet, an den regelmäßigen Baubesprechungen/ Baubegehungen und SIGE-Koordinationsbesprechungen teilzunehmen. Die Termine werden durch die örtliche Bauleitung rechtzeitig bekannt gegeben.

10.6 Ordnung und Sauberkeit (§ 4)

- 10.6.1 Der/ die AN ist nach VOB / C DIN 18299 Abschnitt 4.1.11 verpflichtet, Verunreinigungen die von Arbeiten des/ der AN herrühren, zu beseitigen. Es gilt als vereinbart, dass der/ die AN die Baustelle und den Baubereich arbeitstäglich von den durch seine/ ihre Arbeiten anfallenden Schuttmassen bzw. Schuttresten, Abfällen, Verunreinigungen usw. säubert und von der Baustelle abfährt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Abfälle aus den Fenstern oder sonstigen Öffnungen abgeworfen werden. Mitarbeiter:innen des/ der AN, die gegen diese Vorgabe verstoßen, werden von der Bauleitung des/ der AG von der Baustelle verwiesen.
- 10.6.2 Der/ die AG behält sich vor, den einem/ einer AN zuzuordnenden Bauschutt, der trotz schriftlicher oder mündlicher Beseitigungsaufforderung der örtlichen Bauüberwachung durch den/ die AN nicht umgehend entfernt wird, zu Lasten des/ der AN beseitigen zu lassen.
- 10.6.3 Für alle am Bau Tätigen gilt das Alkohol- und Drogenverbot.
- 10.6.4 Der/ die AN hat seine/ ihre Mitarbeiter:innen zur Nutzung der Bautoiletten aufzufordern. Die Benutzung von bestehenden Gäste-/ Personal- und Patienten-WC in angrenzenden Gebäuden ist verboten.

10.7 Lärmbelästigung

- 10.7.1 Bei der Durchführung aller Bauarbeiten sind das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in seiner aktuellen Fassung und die neuesten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen Baulärm zu beachten und einzuhalten.
- 10.7.2 Bei allen zutreffenden Baumaßnahmen dürfen in jedem Fall in der Rahmenarbeitszeit (vgl. 10.9) die Richtwerte von 60dB (A) und in der Mittagsruhe (vgl.) von 45 dB (A) zu den angrenzenden Gebäudeteilen nicht überschritten werden (weitergehende gesetzliche oder behördliche Anforderungen bleiben unberührt).

Pleißental-Klinik Werdau – Umbau Zentrale Notaufnahme und Erweiterungsbau für Geriatrie und Tagesklinik Psychiatrie
Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.7.3 Auf der Baustelle dürfen keine lautstarken Rundfunkgeräte oder dergleichen betrieben werden.

10.8 Vertreter:innen des/ der AN (§ 4)

10.8.1 Der/ die zuständige und vom/ von der AN zu stellende Bauleiter:in ist vor Beginn der Arbeiten namentlich und schriftlich zu nennen. Er/ sie muss während der Arbeitszeit ständig erreichbar sein und es ermöglichen, in deutscher Sprache auch fachspezifisch zu kommunizieren und zu verhandeln. Kommt der/ die AN dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht, so kann auf Kosten des/ der AN ein:e Dolmetscher:in herangezogen werden. Ein Wechsel ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Objektüberwachung möglich.
 Während der Arbeiten auf der Baustelle muss ein deutschsprachiger Vorarbeiter ständig vor Ort sein.

10.8.2 Der/ die AN verpflichtet sich, auf Anforderung der örtlichen Bauüberwachung, für Not- und Havariefälle eine:n zuständige:n Ansprechpartner:in zu benennen. Die Erreichbarkeit dieses/ r Ansprechpartners/ in muss ständig, auch nach Arbeitsschluss, am Wochenende und an Feiertagen, gewährleistet sein.

10.8.3 Alle schriftlichen Äußerungen des/ der AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss durch die jeweilig zuständige öffentliche Stelle (Botschaft, Konsulat) beglaubigt sein.

10.9 Arbeitszeiten (§ 4)

10.9.1 Die Regelarbeitszeit ist von Montag bis Freitag von 06.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 06.00 bis 12.30 Uhr. Längere Arbeitszeiten und darüberhinausgehende Wochenendarbeiten müssen rechtzeitig beantragt und vom/ von der AG genehmigt werden.

10.9.2 Aufgrund der besonderen Bedingungen im Krankenhaus, sind keine den Krankenhausbetrieb störenden Arbeiten in der Mittagsruhe von 12.00 bis 14.00 Uhr durchzuführen. Das betrifft insbesondere solche, die mit Lärm und Erschütterungen verbunden sind.

10.10 Bauschild (§ 4)

10.10.1 Das Anbringen und Aufstellen eigener Werbetafeln etc. auf dem Baugelände ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den/ die AG zulässig.

10.11 Baustrom, Bauwasser (§ 4)

10.11.1 Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser werden zur Verfügung gestellt und können von allen Auftragnehmer:innen genutzt werden. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer, mehrere Auftragnehmer tragen sie anteilig (§4 VOB/B).

10.11.2 Der Auftragnehmer kann den Verbrauch entweder durch Messung ermitteln und diesen begleichen oder es kommt der in Anlage 1 vorgegebene Umlageschlüssel zum Einsatz. Bei Anwendung des Umlageschlüssels erfolgt der Abzug gemäß Anlage 1 von der Netto-Abrechnungssumme.
 Dem Auftragnehmer steht es frei, durch eigene Messung den tatsächlichen Verbrauch nachzuweisen. Ist keine prozentuale Vereinbarung zum Verbrauch getroffen, gelten die Regelungen gemäß VOB/B §4. Erfolgt die Abrechnung der Verbräuche nach Messung, ist eine Pauschale für die Energie der Heizung und Beleuchtung besonders zu vereinbaren.

10.11.3 Die Nutzung erfolgt auf Eigenverantwortung des/ der AN.

10.11.4 Weitere Versorgungsleitungen und Anschlüsse sind Sache des/ der AN und werden nicht gesondert vergütet. Der/ die AN hat dafür zu sorgen, dass Entnahme- und Einleitstellen jederzeit ordnungsgemäß sind und gewartet werden. Wasser darf nicht unkontrolliert entweichen.

Pleißental-Klinik Werdau – Umbau Zentrale Notaufnahme und Erweiterungsbau für Geriatrie und Tagesklinik Psychiatrie
Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.12 Bautagesberichte, Bauablaufpläne, Fristen (§ 5, 6)

- 10.12.1 Der/ die AN hat der örtlichen Bauleitung wöchentlich Bautagesberichte (Tagesbericht) mit genauen Angaben über Soll- und Istzustand der terminlichen Abwicklung, Behinderungen, die Baustellenbesetzung sowie über Temperatur und Witterungsverhältnisse, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.
- 10.12.2 Der/ die AN hat einen Baufristenplan über seine/ ihre vertraglichen Leistungen und die jeweils notwendigen Vorlaufzeiten für Ausführungsunterlagen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des/ der AG, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Ablaufplan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist der örtlichen Bauüberwachung 10 Werktage nach Auftragserteilung bzw. bei Überarbeitungen unverzüglich zur Genehmigung zu übergeben. Legt der/ die AN einen Arbeitsplan nicht rechtzeitig vor, ist die örtliche Bauüberwachung des/ der AG berechtigt, die Arbeiten bis zur Vorlage des Arbeitsplans einzustellen. Hieraus resultierende Verzögerungen liegen alleine im Verantwortungsbereich des/ der AN.
- 10.12.3 Der/ die AN kann sich auf von ihm nicht zu vertretende Behinderungen nur dann berufen, wenn er diese unverzüglich dem/ der AG schriftlich angezeigt hat. Zu der Anzeige gehört die Mitteilung, durch welche Umstände sich der/ die AN, an welchen Leistungen behindert fühlt sowie, wie lange die Behinderung voraussichtlich dauert. Unbeschadet des § 6 Abs. 1 soll der/ die AN in einer schriftlichen Behinderungsanzeige zugleich mitteilen, welche Maßnahmen nach seiner/ ihrer Ansicht erforderlich sind, um die Ursachen der Behinderung zu beseitigen. Der/ die AN soll, ggf. durch eine gebotene und mögliche Umstellung des Bauablaufes, dafür sorgen, dass sich die Behinderungen auf die Einhaltung der Vertragsfrist und der Gesamtfertigstellung möglichst nicht auswirken. Er/ sie hat dies rechtzeitig mit dem/ der AG abzustimmen.

10.13 Haftung der Vertragsparteien (§ 10)

- 10.13.1 Die Haftung des/ der AN richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.13.2 Der/ die AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem/ der AG unverzüglich mitzuteilen. Er/ sie hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.
- 10.13.3 Der/ die AN haftet für alle Schäden, die er/ sie oder seine/ ihre Erfüllungs- und Errichtungsgehilfen im Zusammenhang mit den ihm/ ihr übertragenen Arbeiten schuldhaft verursachen, in vollem Umfang. Der/ die AN stellt den/ die AG von Ansprüchen Dritter frei. Die sorgfältige Auswahl seiner/ ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entbindet den/ die AN nicht von seiner/ ihrer Haftung.
- 10.13.4 Dem/ der AN bleibt es überlassen, seine/ ihre Ausrüstung und Material selbst zu bewachen oder zu versichern. Der/ die AG übernimmt keine Haftung.
- 10.13.5 Haftpflichtversicherung des/ der AN
Zur Sicherstellung etwaiger Haftpflichtansprüche aus diesem Vertrag ist vom/ von der AN eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Dieser Versicherungsschutz muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechterhalten werden. Die Mindesthöhen der Deckungssummen (für Personenschäden und für Sach- und Vermögensschäden) sind der Anlage 1 zu entnehmen. Höhere Deckungssummen dürfen nicht reduziert werden.
- 10.13.6 Bis zum Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung besteht vom/ von der AN kein Anspruch auf Zahlungen. Der/ die AG kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.13.7 Der/ die AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, falls der Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder eingeschränkt ist.
- 10.13.8 Der/ die AG ist berechtigt, zu Lasten des/ der AN dessen/ deren etwaigen rückständigen Versicherungsbeiträge direkt an die Betriebshaftpflichtversicherung des/ der AN zu zahlen; § 16 VOB/B gilt für derartige Zahlungen sinngemäß.

Pleißental-Klinik Werdau – Umbau Zentrale Notaufnahme und Erweiterungsbau für Geriatrie und Tagesklinik Psychiatrie
Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.14 entfällt

10.15 Abnahme (§ 12)

10.15.1 Hat der/ die AN die Leistungen abnahmereif fertiggestellt, hat er/ sie mit der Fertigstellungsmitteilung den/ die AG auf die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 5 hinzuweisen, insbesondere darauf, dass die Leistung nach zwölf Tagen oder bei Inbenutzungnahme nach sechs Tagen als abgenommen gilt.

10.15.2 Der/ die AN hat die Abnahme gegenüber dem/ der AG schriftlich zu verlangen, bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen. Bei der Abnahme hat je ein:e bevollmächtigte:r Vertreter:in beider Vertragspartner teilzunehmen. Es ist jeweils eine Abnahmeniederschrift zu fertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. § 12 Abs. 4 Nr. 2 bleibt unberührt.

10.15.3 Die Abnahme kann regelmäßig verweigert werden, sollte der/ die AN die vertragliche geschuldete Abschlussdokumentation, einschl. aller Revisionsunterlagen, nicht eingereicht haben.

10.16 Mängelansprüche (§ 13)

10.16.1 Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden für die vertragliche Leistung 4 Jahre vereinbart.

10.16.2 Der/ die AN hat sich einvernehmlich mit dem/ der AG bzw. der Objektüberwachung über Art und Zeit seiner/ ihrer Mängelbeseitigung abzustimmen, wobei diese so auszuführen sind, dass der Betrieb des genutzten Bauvorhabens so wenig wie möglich gestört wird.

10.16.3 Der/ die AN ist verpflichtet, 2 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche schriftlich eine Schlussbegehung zu beantragen. Wird diese Frist versäumt, so verlängert sich die Verjährungsfrist bis zum Eingang der schriftlichen Beantragung der Schlussbegehung beim/ bei der AG zuzüglich 2 Monate. Den durch die Schlussbegehung bei AG und AN verursachten Aufwand tragen diese selbst.

10.17 Abrechnung, Rechnungslegung (§ 14)

10.17.1 Es wird vereinbart, dass vor jeder Rechnungslegung, Abschlags- oder Schlussrechnung, ein Aufmaß vom/ von der AN erstellt und von der örtlichen Bauüberwachung geprüft wird. Ggf. erfolgt eine gemeinsame Feststellung. Nur das geprüfte Aufmaß ist Bestandteil der Rechnung. Die Aufstellung / die Schriftform des Aufmaßes ist durch den/ die AN zu erstellen.

10.17.2 Die Schlussrechnungsstellung setzt die ordnungsgemäße Leistungsabnahme nach diesem Vertrag voraus. Schlussrechnungen dürfen zudem erst eingereicht werden, wenn

- die Leistungen in allen Punkten – auch wenn nicht im ursprünglichen LV enthalten – erfüllt sind,
- die Beseitigung der festgestellten Mängel erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsmöglichkeiten bleiben unbenommen

10.18 Zahlungen, Skonti (§ 16)

10.18.1 Der Anspruch auf Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B verlängert sich auf 40 Tage. Alle übrigen Forderungen gem. § 16 VOB/B bleiben unberührt.

10.18.2 Soweit gemäß dem Angebot des/ der AN Skonto vereinbart ist, ist der/ die AG berechtigt, vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 10.16.2 unter Beachtung der vertraglichen Voraussetzungen Skonto bei jeder Zahlung abzuziehen, bei der die Skontierungsvoraussetzungen vorliegen.

10.18.3 Skonto kann von allen Zahlungen (einschl. Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Teil- und Schlusszahlungen) abgezogen werden, die innerhalb der Skontierungsfrist bewirkt werden. Skonto wird auf jede einzelne rechtzeitig bezahlte Rechnung gewährt, auch wenn für vorhergehende Rechnungen kein Skonto gezogen werden konnte. Dies gilt nicht, soweit in der jeweiligen Rechnung Beträge enthalten sind, die bereits Gegenstand früherer Rechnungen waren, soweit diese Beträge berechtigt waren. Die Skontofrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnung beim/ bei der AG, frühestens jedoch für Zahlungen gemäß Zahlungsplan und für Vorauszahlungen mit dem Tage der Fälligkeit und für Abschlagszahlungen mit dem Tage des Eingangs prüfbarer Aufstellungen über die

Pleißental-Klinik Werdau – Umbau Zentrale Notaufnahme und Erweiterungsbau für Geriatrie und Tagesklinik Psychiatrie
Weitere Besondere Vertragsbedingungen

vertragsgemäße Teillieferung. Die Übermittlung der Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung "vorab per Telefax" sowie "vorab per E-Mail" ist für die Berechnung der Skontierungsfristen nicht maßgebend. Für Teilschlussrechnungen gilt, dass die Skontofrist nicht vor vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung des in sich abgeschlossenen Auftrags teils beginnt.

10.18.4 Sind Zahlungen auf fällige Rechnungen nicht innerhalb einer Skontierungsfrist erbracht worden, können für diese entsprechenden Beträge keine Skonti abgezogen werden, soweit diese Beträge Teil einer späteren, kumulierten Rechnung (z.B. Schlussrechnung) sind. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung erst deshalb außerhalb der Skontierungsfrist erbracht wurde, weil der tatsächliche Leistungsstand zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung hinter dem abgerechneten Leistungsstand zurücklag.

10.19 Sicherheitsleistung (§ 17)

10.19.1 Als Rückgabe für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche wird gem. § 17 Abs. 2 Nr. 8 VOB/B der Zeitpunkt nach Verjährung sämtlicher versicherter Ansprüche des/ der AG vereinbart.

10.20 Krankenhausspezifische Bestimmungen

10.20.1 Die Baustelle befindet sich auf einem Klinikgelände, die Geräte und Arbeitsmethoden sind deshalb so zu wählen, dass die Lärm- und Staubentwicklung sowie Erschütterungen minimiert werden.

10.20.2 Die Unterweisung bei Arbeiten in hygiene-relevanten Bereichen ist durch den/ die Arbeitsverantwortliche:n des/ der Auftragnehmers/ in nachweislich für all seine dort tätigen Mitarbeiter, ggf. auch die seiner/ ihrer Nachunternehmer:innen.

10.20.3 Bei Alarm im Klinikum begeben sich die Mitarbeiter:innen des/ der AN zum ausgewiesenen Sammelpunkt. Der/ die Arbeitsverantwortliche stellt sofort die Vollzähligkeit fest.

10.20.4 Bei Arbeiten mit Staubentwicklung ist vor Arbeitsbeginn mit der Objektüberwachung zu klären, ob, wo und für welchen Zeitraum Rauchmelder abgeschaltet oder Ersatzmaßnahmen getroffen werden müssen.

10.20.5 Kommen Mitarbeiter:innen des/ der Auftragnehmers/ in während des Aufenthaltes im Klinikum mit persönlichen Daten von Patienten, Besuchern oder Mitarbeitern in Kontakt, so haben sie darüber absolutes Stillschweigen zu bewahren.

10.20.6 Beim Verlassen der Baustelle sind alle Zapfstellen abzustellen, elektrische Geräte und Werkzeuge vom Netz zu trennen, die Beleuchtung auszuschalten und die Absicherung der Baustelle zu gewährleisten.

10.20.7 Es ist untersagt, sich in medizinisch genutzten angrenzenden Gebäuden, Bereichen oder Ebenen aufzuhalten.

10.20.8 Der/ die AG behält sich vor, bei Erfordernis des Krankenhausbetriebes darüberhinausgehende Einschränkungen zu treffen.

10.21 Objektüberwachung, Projektbeteiligte

10.21.1 Die örtliche Bauüberwachung obliegt der BJP Architekten Ingenieure GmbH. Die Fachbauleitung obliegt dem jeweils zuständigen Ingenieurbüro.

10.21.2 Eine Liste der am Projekt beteiligten Firmen wird von der Objektüberwachung geführt.

10.22 Baustellenverordnung, SiGeKo

10.22.1 Die Festlegungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) BGBl Teil I, Nr. 35 1998 - 18.06.98) sind verbindliche Arbeitsgrundlage für den/ die AN sofern die BaustellenV für die Einzelleistungen zutrifft.

10.22.2 Bei Unfällen können gefährigte Verletzte die Notaufnahme im Krankenhaus erreichen. Ansonsten gilt der Notruf 112. Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe

**Pleißental-Klinik Werdau – Umbau Zentrale Notaufnahme und Erweiterungsbau für Geriatrie und
Tagesklinik Psychiatrie
Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

(VGB 109) hat der/ die AN zu erfüllen.

10.23 Insbesondere zu beachten

- 10.23.1 Werden für Bauvorhaben Holzprodukte verwendet oder erworben, sollen diese die Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit beim Holzscheinlag einhalten, wie sie durch international anerkannte Zertifizierung (z.B. FSC, PEFC) garantiert und nachgewiesen werden, sowie bevorzugt aus heimischen Wäldern stammen. Hinweise bietet dabei der „Leitfaden für nachhaltiges Bauen“.
- 10.23.2 Es sollen nur Materialien vorgesehen und verwendet werden, die eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen. Es dürfen insbesondere keine Baustoffe verwendet werden, die Asbest, FCKW, HFCKW, CFCI oder sonstige dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Verwendung widersprechende, gesundheitsgefährdende, umweltbelastende oder sonstige gefährliche Stoffe enthalten. Der AN hat den Nachweis zu erbringen, dass sich die Gefahrstoffbelastung der Materialien und die sich hierdurch ergebenden Emissionen innerhalb der jeweils zulässigen Werte bewegen.
- 10.23.3 Der/ die AN hat bei der Erbringung seiner/ ihrer Leistungen darauf zu achten, dass sie einen möglichst wirtschaftlichen und ökologischen Betrieb sowie eine ebensolche Unterhaltung ermöglichen. Dabei hat der/ die AN insbesondere den Nutzungszweck zu beachten und die hieraus sich ergebenden besonderen Anforderungen an die Leistungen und Ihre Haltbarkeit.

10.24 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

- 10.24.1 In Abhängigkeit von der jeweils aktuellen Infektionslage ist ergänzend zu den Krankenhausspezifischen Bestimmungen die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

10.25 Allgemeines

- 10.25.1 Bedingungen des/ der AG, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden nicht anerkannt.
- 10.25.2 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

---- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen ---